



Wärmeliefervertrag

PlanNr: ____

abgeschlossen zwischen:

Kunde:

e-mail:

Tel:

im folgenden Kunde (KU) genannt

Bezeichnung:

Adresse:

und der

BioWärme-Weyer GmbH & Co KG
Obsweyer 30
3335 Weyer

im folgenden Wärmeversorgungsunternehmen (WVU) genannt.

1. VERTRAGSBESTANDTEILE

- 1.1. Dieses Übereinkommen samt allfälligen schriftlichen Ergänzungen oder Änderungen;
- 1.2. Die "Technischen Richtlinien - Anschlussbedingungen" des WVU vom Oktober 2015.
- 1.3. Die "Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wärme aus dem Netz des Wärmeversorgungsunternehmens", basierend auf den Musterbedingungen vom Fachverband der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen in der Fassung November 2017.

Ergeben sich Widersprüche, so gelten die hier angeführten Vertragsbestandteile in der obigen Reihenfolge. Der vorherige Wärmeliefervertrag vom «Vertrag» wird durch diese Vereinbarung ersetzt.

2. ZWECK, ART UND UMFANG DER WÄRMEENERGIEVERSORGUNG

- 2.1. Das WVU verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertrages im Ganzjahresbetrieb, beginnend mit dem _____, das Objekt _____, des Kunden nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages mit Wärme zu versorgen.

- 2.2. Für alle erforderlichen Installationsarbeiten innerhalb des Hauses dürfen nur dazu befugte Installateure eingesetzt werden, die fernwärmesachkundig sind und gegen die es keinen begründeten Einspruch seitens des Kunden oder des WVU gibt.

Vor Inangriffnahme der Arbeiten sind in einem Protokoll zwischen dem Kunden und WVU alle Vereinbarungen über Leitungsführung, Aufstellort der Übergabestation, erforderliche Veränderungen der Hausanlage und ausführende Installateure festzuhalten.

- 2.3. Die vom WVU bereitzustellende Wärmeleistung (Verrechnungsanschlusswert) beträgt
_____ kW (Mindestanschlussleistung)

Dieser Wert basiert auf Angaben des Kunden. Dem Anschlusswert ist ein Mindesttemperaturunterschied von 30°C zwischen Netzvor- und -rücklauf zugrunde gelegt. Eine Veränderung des Anschlusswertes ist schriftlich zwischen dem Kunden und WVU zu vereinbaren.

- 2.4. Die Netzvorlauftemperatur beträgt bei Außentemperatur über +15°C mindestens 65°C und unter -15°C außen mindestens 85°C, dazwischen gleitende Regelung.

- 2.5. Begrenzung der Wärmeleistung

Die eingestellte maximale Wärmeleistung (Verrechnungsanschlusswert) ist Grundlage für die Bemessung des Grundpreises.

Der Verrechnungsanschlusswert wird mit einem netzseitigen Durchflussbegrenzungsventil vom WVU eingestellt. Die Einstellung wird verplombt.

Bei der Ermittlung der maximalen Durchflussmenge wird eine Temperaturdifferenz von 30°C zugrunde gelegt.

3. EIGENTUMSGRENZEN

3.1. Anschlussanlage

Das Objekt des Kunden wird mit einer Anschlussanlage (bestehend aus: Fernwärmeverrohrung von der Haupttrasse zum Aufstellort der Übergabestation im Haus des Wärmekunden (Heizraum), Regeleinrichtungen, Armaturen und der Fernwärmeübergabestation) an das Fernwärmenetz angeschlossen und ausschließlich durch das WVU hergestellt. Die Anschlussanlage ist und bleibt im Eigentum des WVU.

3.2. Messeinrichtung

Die Zähl- und Messeinrichtung sowie der Leistungsbegrenzer sind in der Fernwärmeübergabestation enthalten und werden ausschließlich durch das WVU errichtet und verbleiben im Eigentum des WVU.

3.3. Heizwasser

Das fernwärmeseitige Heizwasser ist Eigentum des WVU. Da jede Änderung an der Kundenanlage eine Entleerung bedingt, ist diese vorher mit dem WVU abzustimmen.

3.4. Die Kundenanlage befindet sich ab der Übergabestelle (Definition siehe Punkt 4) im Eigentum des Kunden.

3.5. Instandhaltung

Jedem Vertragspartner obliegt die Errichtung, Wartung und die ordnungsgemäße Instandhaltung der in seinem Eigentum befindlichen Anlagenteile.

4. ÜBERGABESTELLE

4.1. Als Übergabestelle gelten die Sekundäranschlüsse (Flansche) der Fernwärmeübergabestation im Aufstellraum des Wärmekunden (Heizraum).

Der Wärmekunde verpflichtet sich die Übergabestation ganzjährig mit Strom zu versorgen.

5. WÄRMEPREIS, WERTSICHERUNG

5.1 Wärmepreis

Der Wärmepreis besteht aus Grundpreis, Arbeitspreis und Messpreis.

Für die bereitgestellte Wärmeleistung sind auch dann der Grundpreis und der Messpreis zu bezahlen, wenn keine oder nur eine geringere Leistung beansprucht wurde. Es wird die am Höhepunkt der Heizsaison eingestellte Wärmeleistung (Verrechnungsanschlusswert) zur Berechnung des Grundpreises herangezogen.

Die folgenden genannten Preise gelten für den laufenden Verbrauchszeitraum **1. Juni** ____ **bis 31. Mai** ____ und sind entsprechend Punkt 5.2. wertgesichert. Die nächste Indexanpassung erfolgt **per 1. Juni** ____ auf Grund des, zum Zeitpunkt der Vertragserstellung, noch nicht bekannten gegebenen Indexwertes April ____ (siehe Pkt. 5.2).

5.1.1 Der Grundpreis beträgt pro kW Anschlussleistung und Jahr:

€ _____ + € _____ USt. = € _____ inkl. USt.

5.1.2 Der Arbeitspreis beträgt pro kWh abgenommener Wärmemenge:

€ _____ + € _____ USt. = € _____ inkl. USt.

5.1.3 Der Messpreis beträgt pro Monat:

€ _____ + € _____ USt. = € _____ inkl. USt.

5.1.4 Sollten sonstige Steuern und Abgaben eingeführt werden, so werden diese ebenfalls gesondert verrechnet oder den Preisen zugeschlagen, falls eine getrennte Verrechnung nicht zulässig ist.

5.2. Wertsicherung

Das WVU ist berechtigt bzw. verpflichtet, die Wärmepreise entsprechend zu ändern, wenn sich aufgrund der Indexsicherung der zuletzt gültige Wärmepreis (Grundpreis, Arbeitspreis und Messpreis) verändert.

Der Wärmepreis unter Punkt 5.1 ist indexgesichert mit dem vom Biomasseverband OÖ ermittelten **Index für „Energie aus Biomasse“**. Dieser Index wird von der Arbeiterkammer kontrolliert.

Der Index „Energie aus Biomasse“ wird jährlich für den Monat April ermittelt und der somit neu berechnete Wärmepreis gilt ab dem darauffolgenden 1. Juni für die Dauer eines Verbrauchszeitraumes. Ein Verbrauchszeitraum erstreckt sich über 12 Monate, beginnend mit dem 1. Juni und endet am 31. Mai.

Für die Wärmepreissicherung dieses Vertrages gilt der aktuelle Indexwert **„Energie aus Biomasse“ April 2022 = 204,2** (Indexbasis April 2001 = 100) und es gelten somit die unter 5.1 angeführten Preise.

Der Index „Energie aus Biomasse“ besteht zurzeit aus folgenden 5 Komponenten, wobei die Zahl in Klammer die Gewichtung darstellt: Monatsbezug eines Vertragsbediensteten (10%), Heizöl extra leicht (20%), Brennholz (40%), Strompreis (15%), Baukostenindex (15%)

Wird die Ermittlung des vereinbarten Wertsicherungsindex seitens der Ausgabestelle während der Dauer des Wärmeversorgungsvertrages eingestellt, so sollen einvernehmlich die geeigneten Feststellungen anderer Behörden oder Stellen für die Ermittlung einer neuen Wärmepreissicherung herangezogen werden.

5.3. **Anschlusskosten** die an das WVU zu zahlen sind:

a.) Die einmalig zu entrichtenden, unverzinslichen und nicht rückzahlbaren Anschlusskosten (inkl. Übergabestation und Montage) betragen:

Anschlusskosten, Wärmeübergabeeinrichtung	€ _____
+ 20% USt.	€ _____
<hr/> Brutto	€ _____

An das WVU zu bezahlender Betrag: € _____

50% der Bruttoanschlusskosten sind bei Errichtung des Hausanschlusses zu zahlen, der Rest bei Inbetriebnahme (Heizbeginn).

6. ABRECHNUNGSJAHR, RECHNUNGSLEGUNG UND BEZAHLUNG

- 6.1. Die Abrechnung des Fernwärmeverbrauches des Kunden wird derzeit einmal jährlich nach erfolgter Ablesung der Messeinrichtung vorgenommen, wobei sich der Verbrauchszeitraum jeweils vom 1. Juni bis 31. Mai des Folgejahres erstreckt.
- 6.2. Innerhalb eines Abrechnungsjahres werden 12 Teilzahlungsbeträge zur monatlichen - am 15. eines Monats fälligen - Zahlung vorgeschrieben und bei der Jahresendabrechnung berücksichtigt. Die Höhe dieses Teilzahlungsbetrages errechnet sich aus dem Wärmeverbrauch des vorigen Verbrauchszeitraumes. Der erste Teilzahlungsbetrag für das neue Verrechnungsjahr ist gleichzeitig mit dem Betrag, der aus der Jahresendabrechnung resultiert, fällig.
- 6.3. Die Jahresendabrechnung wird dem Kunden bis Juli vorgelegt. Die monatlichen Teilzahlungs- oder sonstigen Rechnungsbeträge werden vom WVU mittels Lastschrift vom Kunden eingezogen. Dazu erteilt der Kunde ein SEPA-Lastschrift-Mandat zugunsten des WVU. Ist die Durchführung von der angegebenen Bankverbindung nicht möglich trägt der Kunde die Kosten für die Einholungsversuche. Ebenso sind für die Wiedervorlage einer Rechnung Mahnspesen sowie die Kosten weiterer Einholungsversuche zu entrichten.
- 6.4. Bei Gewährung von Raten und Stundungen werden generell ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe des 3-Monatseuribor + 3%-Punkte verrechnet. Ist der 3-Monatseuribor negativ, so wird der 3-Monatseuribor mit 0% angesetzt.
- 6.5. Das WVU ist berechtigt, im Falle triftiger Gründe (z. B. wiederholte Mahnungen, Zahlungsunfähigkeit des Kunden) die Wärmelieferung von der Erlegung einer Vorauszahlung oder einer Sicherstellung in sechsfacher Höhe des voraussichtlichen monatlichen Teilzahlungsbetrages abhängig zu machen.

7. VERTRAGSDAUER

- 7.1. Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Unterzeichnung des Vertrages und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Es kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer Jahresfrist zu jedem Monatsletzten mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden.

- 7.2. Das WVU kann dieses Wärmelieferungsübereinkommen unverzüglich auflösen, wenn
 - über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird,
 - Nicht- bzw. Teilzahlung von vorgeschriebenen monatlichen Zahlungen trotz mehrmaliger schriftlicher Mahnung gegeben ist,
 - es zur Eröffnung einer Zwangsversteigerung oder einer Anordnung einer Zwangsverwaltung kommt;
 - vorsätzliche bzw. grob fahrlässige Beschädigung bzw. dauernde Beeinträchtigung der Funktion der Wärmeversorgungsanlage des WVU eintritt.

8. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 8.1. Der Wärmelieferungsvertrag wird in zweifacher Ausfertigung errichtet, jeder Vertragspartner erhält ein Exemplar.
- 8.2. Änderungen dieses Vertrages und zusätzliche Vereinbarungen gelten nur, wenn sie von beiden Vertragspartnern schriftlich anerkannt worden sind.
- 8.3. Die Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung ist abhängig von der Ausführung der Nahwärmerversorgungsanlage durch das WVU.
Das WVU ist berechtigt, von der Ausführung des Hausanschlusses Abstand zu nehmen, wenn wichtige Gründe vorliegen.
Als wichtige Gründe gelten, wenn die Wirtschaftlichkeit der Anlage nicht gegeben ist bzw. wenn die Anlage durch die Bau- bzw. Gewerbebehörde nicht genehmigt wird.

9. SONSTIGES

- 9.1 Der Grundeigentümer stimmt dem Vertrag und der damit verbundenen Grundstücks- und Gebäudebenutzung zu. Die Rechtswirksamkeit ist von der Zustimmung des Grundeigentümers abhängig.
- 9.2 Dieses Übereinkommen geht mit allen Rechten und Pflichten auf die beiderseitigen Rechtsnachfolger und Erben über.
- 9.3 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, weil sie gegen zwingendes Recht verstoßen, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Vereinbarung durch eine wirksame ersetzen, die der Intention der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

Weyer, am

Wärmerversorgungsunternehmen
BioWärme-Weyer GmbH & Co KG

Wärmeabnehmer (Kunde)

Grundstückseigentümer